

# ZH\_OBERGERICHT SB240167 vom 4. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB240167](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240167)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB240167 du 4 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB240167 del 4 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte mit seinen Berufungs- begehren vollumfänglich obsiegt und vom Anklagevorwurf freizusprechen ist, sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### E. 1.2

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Be- stimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Aus-

- 19 - mass ihre in zweiter Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2). Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Gerichtsverfahren ist auf Fr. 2'700.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Nachdem die Privatklägerin (Anschluss-)Berufung gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erhob und sie mit ihren Anträgen nunmehr unterliegt, rechtfertigt es sich, ihr die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von einem Zehntel aufzuerle- gen. Im Übrigen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Prozessentschädigungen

#### E. 1.3

Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt gemäss Anklageschrift als voll- umfänglich erstellt. Dabei stellte sie auf die nach ihrem Dafürhalten glaubhaften Aussagen von G.\_\_\_\_\_ ab, welche zusätzlich u.a. durch die Aussagen des Zeu- gen I.\_\_\_\_\_, edierte Bankunterlagen betreffend Bargeldeinzahlungen bzw. Bar- geldbezüge sowie übersetzte WhatsApp-Konversationen gestützt würden. Die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sowie des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ er- achtete sie hingegen als nicht glaubhaft (vgl. Urk. 27 S. 37 ff.).

#### E. 1.4

Am 11. März 2025 wurde ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 42).

#### E. 1.5

Die Berufungsverhandlung fand am 4. April 2025 in Anwesenheit des Be- schuldigten A.\_\_\_\_\_ und seines erbetenen Verteidigers und des Vertreters der Privatklägerin statt. Die Berufungsverhandlung fand zusammen mit derjenigen im Verfahren SB240166

(Mitbeschuldigter D.\_\_\_\_\_) statt (Prot. II S. 4). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurden weder Vorfragen aufgeworfen noch Beweisanträge gestellt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif (Prot. II S. 4 ff.).

- 8 -

## **E. 2**

Beweisgrundsätze

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie freigesprochen wird, Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der angemessenen Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Die Verteidigungskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität bzw. Schwierigkeit des Falles und zur Wichtigkeit der Sache stehen (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, 3. Aufl., Basel 2023, Art. 429 N 15 f.). Mit Blick auf die Bedeutung des Falles und zur Bewältigung desselben sowohl in der Untersuchung als auch in den Gerichtsverfahren beider Instanzen erweist sich eine Entschädigung in Höhe von pauschal Fr. 35'200.– (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; vgl. Urk. 19; Urk. 27 S. 77; Urk. 47) als angemessen (§ 2 lit. b und § 17 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 18 Abs. 1 AnwGebV OG).

### **E. 2.2**

Der Privatklägerin ist für ihre Aufwendungen im gesamten Verfahren ausgangsgemäss keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

### **E. 2.3**

Der Verteidiger beantragte sowohl vor Vorinstanz als auch vor Berufungsinstanz, die beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellten Elektronika – welche im Eigentum der Privatklägerin seien – vorab dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ herauszugeben (Urk. 17 S. 2; Urk. 46 S. 2).

### **E. 2.4**

Die Vorinstanz erwog in diesem Zusammenhang, die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beantrage die Löschung von auf den Datenträgern befindlichen Daten vor deren Herausgabe an die Privatklägerin. Durch die Staatsanwaltschaft habe im Vorverfahren zwischen den Parteien keine Einigung über eine zwar technisch mögliche, aber mit nicht abschätzbaren, relativ hohen Kosten verbundene Zurücksetzung der Elektronika auf Werkeinstellung resp. Löschung erzielt werden können (vgl. Urk. 1 pag. 70201109 ff.). Da es sich beim Umgang mit Daten auf Datenträgern um eine zivilrechtliche Frage handle, sei es nicht Aufgabe des Strafgerichts, über das Eigentumsrecht resp. die Löschung von sich auf den zurückzugebenden Geräten eventuell befindenden Daten zu entscheiden (vgl. Urk. 27 S. 74). Dem ist beizupflichten. Das Eigentum der Privatklägerin an den besagten Elektronika ist unbestritten. Diese sind ihr daher gestützt auf Art. 267 Abs. 1 StPO herauszugeben. Wie es sich mit den von der Verteidigung vorgebrachten allfälligen privaten Daten auf den Elektronika und der beantragten Löschung derselben durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ selbst verhält, liegt nicht in der Entscheidungskompetenz des Strafgerichts.

### **E. 2.5**

Vor diesem Hintergrund bleibt es hinsichtlich der Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände bei der von der Vorinstanz getroffenen Regelung (Urk. 27 S. 73 f.), wobei einzig zu korrigieren ist, dass es sich bei der Sicherstellungsliste um Urk. 1 pag. 80501001-11 handelt (und nicht um Urk. 1 pag. 50501001-11).

- 18 - IV. Zivilansprüche 1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO wird über die Zivilklage bei einem Freispruch dann entschieden, wenn der Fall spruchreif ist. Ist der Fall nicht spruchreif, so wird die Zivilklage auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Spruchreif ist der Sachverhalt, wenn aufgrund der im bisherigen Verfahren gesammelten Beweise ohne Weiterungen über den Zivilanspruch entschieden werden kann, er mithin ausgewiesen ist (BGE 146 IV 211 E. 3.1). 2. Bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen, d.h. bei Nichterfüllung eines Tatbestandsmerkmals, fehlen in der Regel die Voraussetzungen für eine Zivilklage durch Adhäsion an das Strafverfahren und die Zivilklage ist abzuweisen (BGE 148 IV 432 E. 3.1.1). Erfolgt ein Freispruch – wie in diesem Fall – mangels Beweis, so ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) auch der zivilrechtlich bedeutsame Sachverhalt illiquid (ZK StPO-LIEBER, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 126 N 7), weshalb die Ansprüche nicht abzuweisen, sondern auf den Zivilweg zu verweisen sind. 3. Damit ist die Privatklägerin mit ihrer Schadenersatzforderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Verfahrenskosten

#### **E. 4**

Aufl., Zürich 2023, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38 E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74 E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (JOSITSCH/SCHMID, a.a.O., N 227 f.; Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.